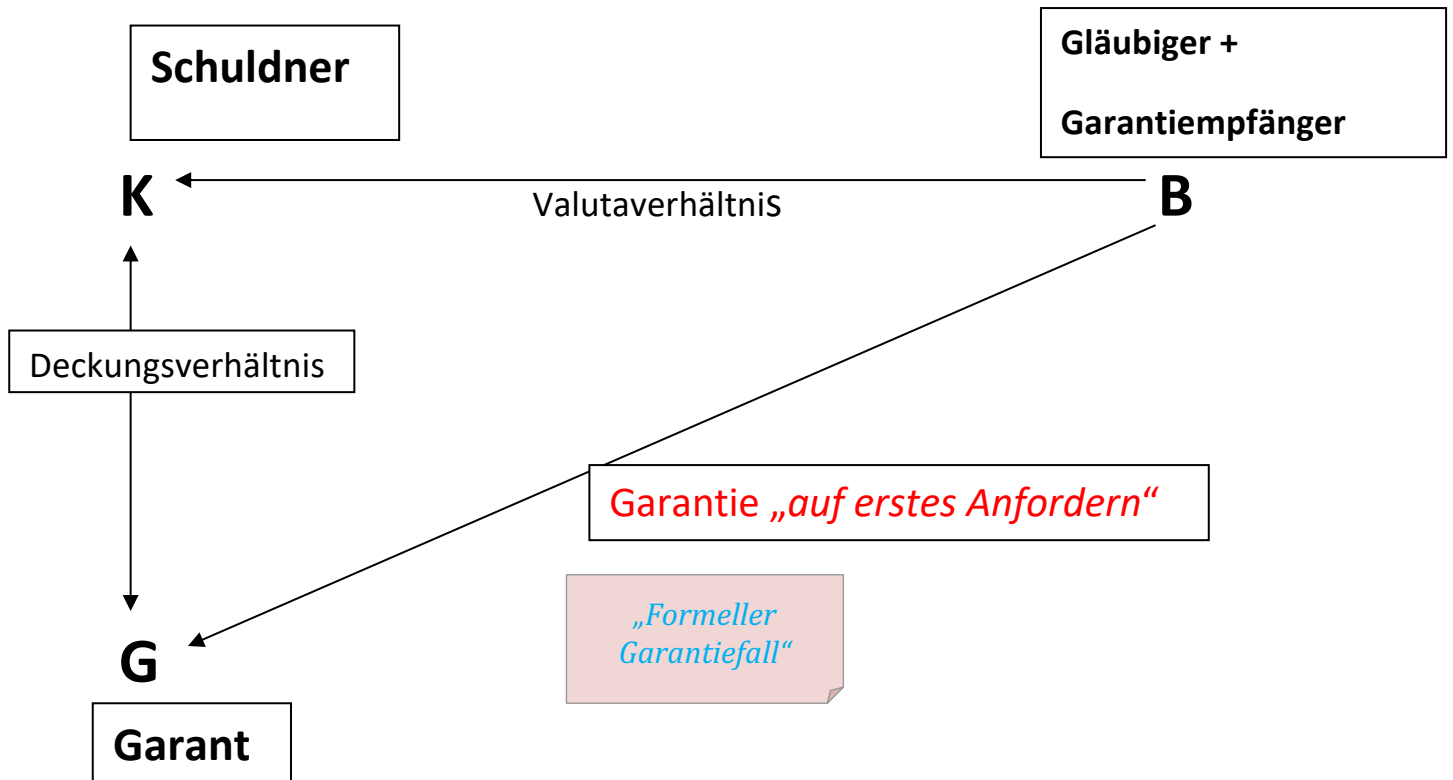


Fall 2 a

§ 488 I S 2 BGB

100.000 €



Zahlungsanspruch aus Garantievertrag bei Garantie auf erstes Anfordern (§ 311 I BGB)

- Wirksamer Garantievertrag
 - o Angebot des Garanten (Abgrenzung zur Bürgschaft)
 - nicht formbedürftig (§ 766 gilt nicht!)
 - o Annahme des Garantiebegünstigten (uU § 151 BGB)
- *Formeller Garantiefall*, dh die bloße Behauptung des Garantiefalls genügt,

- Prinzip der „*formellen Garantiestrenge*“ ist zu beachten, dh Inanspruchnahme durch den Gläubiger ist formalisiert = Behauptung des Garantiefalls muss genau in der im Garantievertrag vorgesehenen Form (sprachliche Formulierung, uU verbunden mit Vorlage von dort bestimmten Unterlagen) erfolgen, sonst keine Zahlungspflicht des Garanten; Achtung: dies setzt Regelung im Garantievertrag voraus
- Einreden des Garanten
 - aus dem Garantievertrag oder
 - aus sonstigen Gründen direkt gegen den Garantiebegünstigten
 - Einreden des Schuldners gegen den Gläubiger hat Garant dagegen grundsätzlich **nicht** (§ 768 ist nicht anwendbar)

Ausnahme: die fehlende materielle Berechtigung des Gläubigers ist klar und ohne weiteres (= ohne Notwendigkeit einer Beweisaufnahme) erkennbar („*offensichtlich oder liquide beweisbar*“ = rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme, § 242 BGB (sehr selten, sonst würde abstrakter Charakter der Garantie unterlaufen!))

Rechtsfolge: Garant muß zahlen, auch wenn *materieller Garantiefall* nicht vorlag;

Garant kann aber im Rückforderungsprozeß (“erst zahlen, dann klagen”), darlegen und beweisen, dass materieller Garantiefall im Zpkt. der Zahlung nicht vorlag, Rückforderungsanspruch gegen Gläubiger folgt dann aus dem Garantievertrag selbst, nicht aus § 812 I 1 1. Alt BGB